

Steuerreform 2017 (Gesellschaften)

Einleitung

Im Dezember 2016 hat das luxemburgische Parlament die Steuerreform für natürliche Personen und für Gesellschaften verabschiedet. Dieser Newsletter beschränkt sich auf die wichtigsten Neuerungen für Gesellschaften.

Reduzierung des Steuersatzes

Der Einkommenssteuersatz für Gesellschaften von 21% wird in 2017 herabgesetzt und 2018 weiter reduziert.

Steuersatz	2017	Steuerpflichtiges Einkommen
15 %		weniger als 25.000 €
3.750 € + 39 % auf über 25.000 €		zwischen 25.000 € und 30.000 €
19 %		über 30.000 €

Diese Steuersätze werden noch um den Beitrag zum Arbeitsfonds von 7% erhöht. Rechnet man die Gewerbesteuer dazu (7,5% für Luxemburg Stadt), kommt man auf folgende Steuersätze:

MAXIMALER GESAMTSTEUERSATZ 2016 :	29,22%
MAXIMALER GESAMTSTEUERSATZ 2017 :	27,08%
MAXIMALER GESAMTSTEUERSATZ (ab 2018):	26,01%

Vermögenssteuer

Der nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes festgelegte Einheitswert des Vermögens gilt als Grundlage zur Feststellung des Gesamtvermögens des Steuerpflichtigen (Minimalvermögen 12.500 € für AGs, 5.000 € für GmbHs).

Der Steuersatz der Vermögenssteuer beträgt einheitlich 0,5 %.

Für eine Soparfi (eine Gesellschaft deren Finanzanlagen, Wertpapiere und Bankguthaben 90% der Bilanzsumme ausmacht) gilt ein Minimum von 4.815 € falls die Bilanzsumme 350.000 € übersteigt, ansonsten ist das Minimum auf 535 € festgesetzt.

Vortrag von Steuerverlusten

Steuerverluste sind unbegrenzt vortragbar soweit sie vor 2017 generiert wurden. Ab 2017 sind sie bis zu 17 Jahre steuerlich absetzbar. Es gilt das Prinzip, zuerst die ältesten Verlustvorträge geltend zu machen.

Länderbezogener Bericht ("country-by-country reporting")

Der länderbezogene Bericht (*Country-by-Country Reporting*) ist Teil des automatischen und internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen.

Vor dem länderbezogenen Bericht ist eine vorherige Mitteilung an die Steuerverwaltung (*Administration des contributions directes - ACD*) vorzunehmen, um den Rechtsträger zu melden, der für die länderbezogene Meldung des multinationalen Konzerns verantwortlich ist. Dieses CbC Reporting gilt nur für Konzerne, deren Konzernumsatz ab dem Jahre 2016 750 Millionen € übersteigt.

Steuerbetrug und MwSt Sanktionen

Das Gesetz führt das Konzept des verschärften Steuerbetruges ein und unterstellt diesen dem Strafgesetzbuch. Zur Feststellung eines solchen strafrelevanten Steuerbetrugs wird die Höhe der hinterzogenen Steuer in Relation zu festgelegten Schwellenwerten oder der jährlichen Steuerlast gestellt.

Was die Mehrwertsteuer betrifft, sind die Bußgelder deutlich erhöht worden.

Verrechnungspreisabsprachen ("transfer pricing")

Verrechnungspreise, das heißt jene Preise die bei Transaktionen von Unternehmen innerhalb eines Konzerns festgelegt sind, müssen dem Markt gerecht werden. In diesem Zusammenhang besteht die Steuerverwaltung darauf, dass bestehende Transferpreisvereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigem und der Steuerverwaltung nach dem Steuerjahr 2016 nicht mehr gültig sind.

Ein neuer Antrag muss von Unternehmen gestellt werden, welche weiterhin von Preisabsprachen über konzerninterne Transaktionen profitieren möchten.

Reinvestition der Gewinne aus Währungsumrechnung

Zukünftig können alle Luxemburger Unternehmen, deren Kapital nicht in Euro gezeichnet ist, die steuerliche Belastung aus Wechselkursumrechnungen in € auf neue Rechnung vortragen. Der Steuerzahler erhält somit eine vorübergehende Steuerimmunisierung, vergleichbar mit dem Mechanismus der Reinvestition. So kann der Mehrwert, der durch die Währungsumrechnung auf definierte Vermögenswerte errechnet wird, neu auf in Fremdwährung investierte Vermögenswerte zugeteilt werden.

Die vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder „1 Euro-Gesellschaft“ ist eine Initiative der Regierung, mit der der Unternehmensgeist gefördert werden soll, indem den Unternehmern der Zugang zur Unternehmensgründung vereinfacht wird, insbesondere durch die Senkung der Gründungskosten, ein einfacheres, schnelleres und effizienteres Niederlassungsverfahren und vor allem durch eine beträchtliche Verringerung der derzeit geltenden Anforderungen bei der Zeichnung und Einzahlung des Kapitals. Das Gesetz zielt in erster Linie auf Personen, die sich mit einer Tätigkeit selbstständig machen wollen, welche kein hohes Startkapital erfordert.

Für weitere Informationen betreff dieser Newsletter wenden Sie sich bitte an

SG Group

231, Val des Bons-Malades

L-2121 Luxemburg

Telefon (352) 43 89 89 1

Marco RIES (m.ries@abacab.lu)

Marc SCHMIT (m.schmit@sgluxembourg.eu)